Helmut Jacob

Am Leiloh 1 58300 Wetter (Ruhr) 15. August 2006

Auszug aus: "Beten mit dem L" von Ernst Springer

Wir sind da ja listige und leichtsinnige Lümmel, lungern oft nur linkisch oder lässig herum, linken alle Lande mit leeren Lügen, leimen Menschen, langen nur lüstern und lustbetont nach den Leckerbissen. Wir leisten uns leichtgläubig den Luxus, im Liegestuhl auf Liegewiesen zu liegen, anstatt in unserem "Laden" Liebesdienste am Menschen zu leisten. Wir sind oft liederliche Lumpen voller Laster, lumpige, laute und lärmende Lästerer mit lasterhaftem Lotterleben, lasche Luschen mit lästerndem Larifari.

Kommentierung des Heftes der Evangelischen Stiftung Volmarstein vom 20.06.2006 zum Schreiben der ESV vom 26. Juni 2006

Einleitende Bemerkungen

Bereits auf Seite 3 steht eine Entschuldigung. Schon in seinem Anschreiben dazu weist Ernst Springer ausdrücklich darauf hin und vermittelte den Eindruck, dass hier die Kernaussage seiner gesamten Ausarbeitung steckt. Betrachtet man diesen Satz der Entschuldigung allerdings kritisch und liest zwischen den Zeilen, tritt folgendes zu Tage: Ernst Springer entschuldigt sich im Namen der ESV dafür, dass, wer auch immer, irgendwelche Grausamkeiten (also keine Verbrechen) damals nicht verhindert, unterbunden und geahndet hat, - und dafür bittet er (wen überhaupt?) um Vergebung - und dazu noch um Versöhnung.

Er entschuldigt sich nicht für die Verbrechen an den Hilflosesten der Gesellschaft überhaupt: an behinderten Kleinkindern und Kindern. Er entschuldigt sich nur dafür, dass die damalige OAV die Aufsichtspflicht verpennt hat. Mehr nicht. Dafür bittet er um Entschuldigung.

Gilt diese Entschuldigung den Opfern? Oder dem heutigen Kuratorium? Gilt die Bitte um Versöhnung den Verbrechern? Oder dem Kuratorium wegen dieses Schriftstückes, das ich nachfolgend kommentiere? Um Versöhnung dafür, dass der Autor einen schwarzen Fleck auf dem Gruppenbild des Kuratoriums hinterlässt, weil er trotz vieler ihm zugestellter Geschichten, die nur Verbrechen schildern, immer noch schönredet, verharmlost, relativiert, beschönigt, mit Hilfe von Auslassungen und Verdrehungen Tatsachen verändert, nur um dieses schwarze Kapitel der OAV durch den Persil-Hauptwaschgang zu schicken?

Es gibt nichts zu leugnen. Und jetzt kommt meine ganz persönliche Meinung: 3 Lehrerinnen waren Verbrecher. Mindestens 5 Schwestern waren Verbrecher. Wer Kindern das Trommelfell zertrümmert, ist ein Verbrecher. Wer sich an Kindern sexuell vergreift, ist ein Verbrecher. Wer Kindern Angst einjagt, über Stunden, Tage und Wochen, ist ein Verbrecher. Wer Kinder die Knochen bricht, ist ein Verbrecher. Wer Kinder so lange misshandelt, dass sie Schäden, welcher Art auch immer, in ihrem späteren Leben davontragen, ist ein Verbrecher. Und wer diese Verbrechen, wie auch immer, ob mit dem Zeitgeist oder unter Hinzuziehung der Theologie, versucht zu verharmlosen, zu relativieren, in Ansätzen zu entschuldigen, macht sich mitschuldig an diesen Verbrechen. Er gerät in Gefahr, zumindest moralisch zum Verbrecher zu werden.

Für diese Verbrechen - und es sind m. E. Verbrechen (siehe Anhang), ob man es hören will oder nicht - gibt es keine Rechtfertigung und Entschuldigung.

Stellungnahme der EKD vom 22. März 2006 – Präsident des Kirchenrates Dr. Hermann Barth.

... Was damals in Einrichtungen der Erziehungspflege und der Heimfürsorge geschehen ist, war Unrecht und kann weder mit dem Zeitgeist noch mit irgendeinem vernünftigen Verständnis von Pädagogik erklärt werden, darüber sind wir uns alle einig. ...

Es ist keine Frage, dass diejenigen, die heute Verantwortung in der Kirche tragen, sich dafür schämen, was damals in Einrichtungen geschehen ist, die den Namen "evangelisch" tragen oder getragen haben.

Bischof Dr. Wolfgang Huber, Vorsitzender des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), äußerte sich innerhalb seines Vortrages vom 10. März 2006 in Dortmund unter anderem:

Erst jetzt finden etliche Betroffene den Mut und die Kraft, über das dort Erlittene zu sprechen. Es erfüllt uns mit Scham, was dabei zutage tritt. Aber wir dürfen uns davor nicht verschließen; denn wenn dieses Unrecht nicht beim Namen genannt wird, wird die Würde der betroffenen Menschen heute genauso verletzt wie damals.

Wer um Versöhnung bittet und nachfolgend leugnet, unterstellt, wieder falsch behauptet, Tatsachen auslässt und durch Formulierungen blendet, kann keine Versöhnung erwarten. Er hat jeden Anspruch auf Ernsthaftigkeit und Glaubwürdigkeit verwirkt. Ihm steht es nicht zu, dieses dunkle Kapitel der OAV aufzuarbeiten, weil er weder objektiv, noch neutral ist und den Eindruck hinterlässt, unaufrichtig zu sein.

Ich habe Ernst Springer mehrmals mitgeteilt, daß ich ihn längst nicht mehr an seinen Worten, sondern ausschließlich an seinen Taten messe. Wer um Versöhnung bittet, muß sich erst einmal zumindest um die verbliebenen Opfer in seiner Einrichtung kümmern. Herr Springer wurde mehrfach, nicht nur von mir, aufgefordert, endlich in diesem Sinne an einem Behinderten aus dieser Zeit tätig zu werden. Dieser Behinderte braucht zwei bis drei Stunden täglich Assistenz, um überhaupt ein menschenwürdiges Leben führen zu können. Er kann sich nicht einmal einen Kaffee kochen, ohne die Küche komplett zu verdrecken. Er sollte endlich Hobbies nachgehen können und Gelegenheit erhalten, sich mit Hilfe der heutigen Kommunikationsmittel PC und Internet weiterzubilden. Hobbies und Bildung wurden ihm in seiner Kindheit verweigert. Stattdessen mußte er als Kleinkind zusammen mit anderen kleinen Kindern die etwa zweistündige Mittagspause regungslos und stumm an einem runden Tisch verbringen.

Nichts ist bisher passiert. Andere Menschen opfern ihren Urlaub, um für Springers Versagen einzuspringen. Eine Wengeranerin hat den oben Genannten und ein damals schwer mißhandeltes Mädchen, heute eine kranke Frau, zu dem Ort hingefahren, wo die wahren Engel dieser Zeit waren. Die Fahrt ging nach Westerbork (Holland) zu jenen Menschen, die unermüdlich und aufopferungsvoll, oft völlig kostenlos, aber mit ganz viel Idealismus diesen beiden und anderen geschundenen Kindern jahrelang, oft in jedem Urlaub und noch zwischendurch, die Liebe entgegenbrachten, die ihnen in Volmarstein systematisch und permanent verweigert wurde. Hier findet Springer die Engel, nach denen er im JHH seit Monaten fahndet.

Im September wird der oben Genannte erneut zehn Tage nach Holland gefahren, damit er in Westerbork bei seinen Freunden noch einmal den schönen Zeiten seiner Kindheit nachtrauern kann.

Frau Regina van Dinther will ihm nach ihrem Urlaub mit Hilfe der Wirtschaft einen neuen PC beschaffen.

Solange Springer es nicht einmal für nötig hält, sich um die wenigen Hinterlassenschaften dieser Verbrechenszeit zu kümmern, kann er wohl kaum Versöhnung einfordern!

Ernst Springer sucht krampfhaft nach Engeln aus der Zeit im JHH. Sie gibt es nur sehr wenig, weil man nicht zum Engel wird, wenn man keine Kinder verprügelt hat.

Ein Engel war zweifellos der Diakonenschüler Jochen Twer, der einige Tage nach einer Mißhandlung bei einem Kind eine Gesichtslähmung feststellte und es sofort ins Krankenhaus brachte. Hätte er nicht Zivilcourage gezeigt und das Kind ins Auto geladen, wäre diese Gesichtslähmung geblieben. Jochen Twer hat unermüdlich zahlreiche Kinder zu seinem Elternhaus nach Dortmund gefahren und ihnen schöne, unvergessene Stunden in seiner Familie beschert. Seine Mutter hat wohl die Probleme der Kinder erkannt und ihnen ihre ganze Liebe entgegengebracht.

Ein weiterer Engel war der Diakonenschüler Heinz Zimmer. Er trug die schweren Kinder, die während eines Landschulaufenthaltes auf der Insel Amrum sonst nur auf der Veranda hätten sitzen können, auf seinen Schultern zum Strand. Ein Engel war auch Adolf Harms. Wenn

über ihn heute noch, vierzig Jahre später, nur Gutes gesprochen wird, zeigt dies, daß er sich ein Denkmal gesetzt hat, - sicherlich ohne es zu wollen.

Nun zum eigentlichen Kommentar:

Vor mir liegt ein mit drei Heftklammern geklammertes Papierpaket mit dem Titel "Die Nachkriegsjahre…" Wenn ich das Heft richtig verstehe, ist der Schreiber und Zusammenfasser der Zeitungskopien Vorstandssprecher Springer.

Aus dem beiliegenden Schreiben des Vorstandssprechers, das in der Anrede neutral gehalten ist, geht nicht hervor, ob es sich bei dem Papierstoß bereits um eine Dokumentation der im obigen Titel angesprochenen Nachkriegsjahre oder erst um eine Sammlung von Stichpunkten einschließlich einer Zitatensammlung aus der Bibel handelt. Laut Begleitbrief handelt es sich bereits um seine Aufarbeitung. Soviel Arroganz und Frechheit nach nur 3 Monaten Aufarbeitungszeit macht fassungslos.

Auf Seite 1 des Heftes fällt auf, dass die Nachkriegsjahre den Zeitraum 1947 bis 1962 umfassen. Wenn der Krieg 1945 zu Ende war, beginnt nach meinem Empfinden auch in diesem Jahr die Nachkriegszeit. Wenn der Verfasser das Ende der Nachkriegszeit auf 1962 terminiert, frage ich mich, nach welcher Definition dies geschieht. Ich erinnere mich gut daran, dass es Anfang der 60er, außer im JHH, vielerorts gutes Essen gab. Ich selbst war 1961 mehrmals zu Gast in einer Hagener Familie. Dort gab es all das, was es heute auch gibt. Außer ausländischen Spezialitäten und besonderen Delikatessen. Allerdings fällt auf, dass das Ende der Nachkriegszeit zufällig oder gewollt mit dem Ende der Verbrechen an den hilflosesten der Gesellschaft, nämlich an behinderten Kindern, zusammenfallen soll. Auf Seite 8 wird dieses Ende wenig konkret in die Wirkungszeit des Schulleiters K. "(1960 – 1964)" gelegt. Schon an dieser Stelle folgende Bemerkung: Die Verbrechen fanden mindestens bis zur Konfirmation 1965 statt.

Zu "1. Einleitende Erklärung":

Im ersten Absatz wird über "schlimme, kränkende, verletzende und menschenunwürdige Behandlung" geschrieben. Es muss ganz klar festgehalten werden, dass es sich um solche mit teils lebensgefährlichen Konsequenzen handelte. Erst kürzlich wurde mir zugetragen, dass sich in dieser Zeit ein Kind durch einen Sprung aus dem Fenster eines Badezimmers auf einer der 3 Kinderstationen das Leben genommen haben soll.

Im zweiten Absatz wird der Begriff "Einzelfälle" im Zusammenhang mit gewalttätigen Prügeln benutzt. Solche Schlägereien und Prügelorgien fanden täglich mehrmals statt. Es wurde "eine" Lehrerin aufgeführt, die Verbrechen an den Kindern ausgeübt hat. Es waren allerdings mindestens drei brutale, gewalttätige, sadistische Lehrerinnen: St., S., H. und zum Schluß ein Lehrer, nämlich Rektor K.

Im Absatz 4 folgt der Anteilnahme, der Mittrauer und der Solidarität zugleich eine offensichtliche Unwahrheit, formuliert als "aktuelle Thematisierung". Dazu ist festzustellen, dass Dr. Ulrich Bach - 1996 anläßlich seiner Verabschiedung aus den Diensten als Seelsorger in der ESV - in Form einer kleinen Lesung ausdrücklich und unüberhörbar diese Vergangenheit im JHH behandelt hat. Er hat auch den Ort der Greueltaten genannt. Es gab also keinen Zweifel über Zeit und Ort der Verbrechen.

Ich wurde Zeuge, wie Herr Ernst Springer aufgeregt mehrere Male auf seine Armbanduhr klopfte. Da sich dieses, wie ich eben erwähnte, also wiederholte, fragte ich mich irritiert, ob denn die Zeit schon so spät sei. Darum bleibt mir diese Beobachtung im Gedächtnis. Herr Ernst Springer muss zweifellos spätestens 1996 von diesen Verbrechen gehört haben.

Im selben Satz wird über den schwarzen Fleck auf der ansonsten weißen. Anstaltslandkarte verwiesen. Fakt ist: Auch auf der Kinderstation im HLH wurden Kinder verprügelt. Obwohl ferner Klaus Dickneite seine Kindheitsschilderungen vor dem 26.06.06 auch an die Ev. Stiftung weitergab, ist offensichtlich unberücksichtigt, dass Misshandlungen und in diesem Falle Folter an einem Kind auch in der Klinik stattgefunden haben. Die Schilderungen einer Frau aus Dortmund vor wenigen Tagen in der Westfälischen Rundschau bestätigen diese Feststellung. Wenn wir uns vergegenwärtigen, dass auf der Frauenstation im JHH zumindestens psychische Misshandlungen stattgefunden haben und noch um 1975 ein unliebsamer Behinderter in die Irrenanstalt geschickt wurde, dann kann ich nur noch einen Flickenteppich auf der Anstaltskarte finden. Ich sehe einen bunten Flokati-Teppich: Rot für das Blut an den Wänden und Heizungskörpern, gegen die kindliche Köpfe gestoßen wurden, grün und blau für die mit einem Stock traktierten Finger kleiner, wehrloser Kinder, gelb für die eingenäßten Bettlaken panischer Kinder und für die Tränen, wenn der Lichtschalter den Tag ausknipste, schwarz für die Trauer, die sich in ihren Augen widerspiegelte.

Im vorletzten Absatz dieser Seite will die ESV mit einer Dokumentation dem DWd.EKD zuarbeiten. Das ist mir neu. Nach all den dokumentierten Bemühungen bis zum 15. August (siehe Pressemitteilung WR), diese Zeit zunächst zumindest zu verharmlosen (Leserbrief, Presseäußerungen und Briefe Springer) und nach dem Studium dieses Heftes fehlt mir jeder Glaube.

Die ESV weist darauf hin, daß die Körperbehindertenhilfe keine "Heimerziehung im Sinne der Fürsorgeerziehung" darstellt. Das hat auch zunächst niemand bezweifelt. Unser Thema sind die Verbrechen an wehrlosen, körperbehinderten Kindern.

Es wird im anschließenden Satz darauf hingewiesen, daß der Kinderstation "lediglich eine medizinisch-pflegerische Konzeption zu Grunde" lag. Angesichts der Tatsache, daß Kinder nach einem zerplatzen Trommelfell, verursacht durch Schläge, oder bei Lungenentzündungen und zahlreichen Krankheiten, überhaupt nicht medizinisch versorgt wurden, kann von einem medizinischen Konzept nicht die Rede sein. Dazu mehr an anderer Stelle.

Im letzten Absatz wird die Schule als eine Einrichtung "allein zur Wissensvermittlung" dargestellt. Auch dies ist überhaupt nicht richtig. Es wurde gelehrt, wenn überhaupt und für wen überhaupt, was der jeweiligen Lehrerin gefiel. Irgendein Lehrplan war nicht erkennbar. Das Fach Religion nahm an vielen Tagen den ganzen Vormittag ein und bestand im Eindrillen kompletter Bibelgeschichten, die einen oder zwei Tage später wörtlich wiedergegeben werden mussten. Ich persönlich kann die Weihnachtsgeschichte auch nach 40 Jahren noch fast wörtlich aufsagen.

Die Kinder mussten unzählige Kirchenlieder mit allen Strophen auswendig lernen und vortragen. Ob das hefteweise Schreiben eines einzigen Buchstabens der Wissensvermittlung gilt, wage ich zu bezweifeln. Ich vermute sehr, dass die

Lehrerinnen bei dieser Art Hausaufgabenverteilung einzig und allein ihren sadistischen Trieben folgten.

Auf der unten mit der Zahl 3 gekennzeichneten Seite wird in Absatz sechs behauptet, daß die Nachkriegszeit im JHH eine offensichtlich "vergessene Geschichte" war. Hierzu ist mitzuteilen, daß allein vier Anstaltsleiter mit dieser Geschichte konfrontiert wurden: Vietor, Kalle, Lotze und Springer und daß etliche stellvertretende Anstaltsleiter von diesen Verbrechen Kenntnis hatten. Angesichts dieser Tatsache ist die Formulierung "vergessene Geschichte" geradezu eine Unverschämtheit.

Im Absatz danach wird von "Zeitgeistströmungen" und "gesellschaftspolitischen Zusammenhängen" gesprochen, die wieder einmal dafür herhalten, Verbrechen zu relativieren. Es ist daran zu erinnern, daß es seit 1949 ein Grundgesetz gibt, deren erste Zeile die Würde des Menschen behandelt. Unter diesem Grundgesetz haben diese Verbrechen auch nicht eine Chance der Relativierung und Verharmlosung.

Selbst der letzte Absatz vermittelt mir persönlich den Eindruck – aber ich kann mich auch irren - daß krampfhaft nach positiven Elementen in der damaligen Anstaltsära gesucht wird. Eben nach "Engelsgeschichten" (siehe hierzu Leserbrief Springer in UK).

Auf Seite 4 wird unter 2.1 in Bezug auf die Diskussionen um das Buch von Wensierski festgestellt, daß "dieses Signal von vielen ehemaligen Betroffenen dankbar aufgenommen" wurde. Der Begriff "dankbar" stellt eine Wertung dar, die in einer Dokumentation nichts zu suchen hat, wenn das Heft eine solche sein soll.

Offenbar schreckt Springer nicht davor zurück, sogar bereits veröffentlichte Leserbriefe (in diesem Fall in der UK vom 19.03.06) zu verfälschen. Das von ihm mir angedichtete Zitat (Punkt 2.1 Abs. 2) ist in diesem Leserbrief nicht zu finden. Entweder verfügt Springer über eine anders gestaltete UK-Ausgabe, oder, und dies ist mein Empfinden, er betrügt das Kuratorium, den Aufsichtsrat, den Vorstand (und damit auch sich selbst), die damals geschundenen Kinder, jeden Leser seiner Ausarbeitung und mich.

In Sätzen danach wird wieder **falsch behauptet**, daß die Herren Jacob und Bach und Frau Behrs seit Jahrzehnten miteinander verbunden sind. Dies ist schlichtweg falsch. Herr Jacob und Frau Behrs haben sich direkt nach der Schule aus den Augen verloren und bis auf einige Minuten Gespräch während <u>eines</u> Weihnachtsmarktes bis zu den Leserbriefen in UK 2006 keinen Kontakt miteinander gehabt. Mein Kontakt zu Ulrich Bach bestand natürlich immer, zumal er mit mir im selben Chor saß. Hier kann ich mich des Gefühls nicht erwähren, daß zwischen den Zeilen eine Dreierbande suggeriert werden soll.

Spätestens nach dem Studium etlicher Berichte von Opfern sollte Springer nicht mehr seine Beleidigungen aus der Kirchenzeitung wiederholen und Sätze wie "leidenschaftliche Anklage..." formulieren. Aus dem Schriftverkehr zwischen Springer, Pastor Gohde und mir geht hervor, dass ich Herrn Springer schon einmal belehren musste, in dem ich ihm eine Durchschrift eines Leserbriefes mit ausdrücklichem Lob über Anstaltsereignisse

sandte, weil Springer in seinem Leserbrief in der UK Nr. 16 mich als ewigen Institutionskritiker darstellte.

Aufgrund der ständigen auch hier wieder unterschwelligen Verunglimpfungen, die in Formulierungen, wie "wir kennen seine Institutionskritik" enthalten sind, und weil ich befürchte, dass Springer mit seinen Verlautbarungen dem Kuratorium schadet, bin ich gezwungen, auf seinen Leserbrief in UK konkret einzugehen.

Ich zitiere aus UK: "Erstens sind wir Herrn Jacobs Hass auf schreckliche Erlebnisse seiner Kindheit und seine Institutionskritik gewohnt, ja verstehen Herrn Jacob hier vor Ort. Wir wissen aber auch, wie Traumatisierungen den Blick trüben, zu mindest fixieren können. Wir verwahren uns schon dagegen, dass Volmarstein zu seiner Zeit "die Hölle voller Teufel" war, und kennen auch die "Engel von Volmarstein" – Herr Jacob übrigens auch."

Dazu muss ich konkret mitteilen:

Herr Springer kann keinen Hass auf irgendwelche schrecklichen Erlebnisse aus meiner Kindheit kennen, weil ich mit keinem einzigen Anstaltsleiter über Kindheitserlebnisse gesprochen habe. Weder mit Vietor, noch mit Kalle, noch mit Lotze und auch nicht mit Springer. Jede andere Behauptung wäre unwahr. Ich habe auch keinem Anstaltsleiter über meine Kindheit geschrieben. Jeder entsprechender Brief wäre eine Fälschung. Allein schon darum ist diese Unterstellung von Springer, ich würde Hass haben, eine Beleidigung.

Ich habe mit sehr wenigen Mitarbeitern aus den damaligen OAV, und dies immer sehr widerwillig, über diese Zeit sprechen müssen. Die einzige Person, mit der ich gelegentlich einen Gedankenaustausch über diese Zeit hatte und habe, war und ist Ulrich Bach. Selbst, als andere Betroffene schon längst ihre Kindheitserinnerungen abgegeben hatten, wofür ihnen nicht oft genug gedankt werden muß, habe ich meine Aufzeichnungen bis zuletzt zurückgehalten. Frau van Dinther kann dies bestätigen.

In Ergänzung zum vorletzten Absatz auf Seite 2 mit dem Stichwort "medizinischpflegerische Konzeption" muss ich an dieser Stelle darauf hinweisen, dass ich erst vor wenigen Wochen Herrn Wolfgang Möckel erzählt habe, dass die Lehrerin St. mit einem Faustschlag mein rechtes Trommelfell zertrümmerte. Er weiss bis heute nicht, dass der damalige Diakonenschüler Jochen Twer mich einige Tage später ins Krankenhaus Wetter fuhr, weil ich infolge dieser Misshandlung eine Mittelohrvereiterung erlitt, die von den Schwestern nicht behandelt wurde und zu einer halbseitigen Gesichtslähmung führte. Ich musste operiert werden und verbrachte 4 Monate im Krankenhaus. Seit dem höre ich auf dem rechten Ohr kaum. Soviel noch einmal zur Unterstellung von Springer, nach der ich mein Leid laut durch die Welt schreien würde und zu seiner Äußerung zur medizinischen Versorgung.

Ernst Springer bedankte sich zweimal persönlich für meine lobenden Briefe und Leserbriefe, über die ESV. Das letzte Mal fand dieser Dank vor der Martinskirche in Gegenwart von Runar Enwald, damals noch Kuratoriumsvorsitzender, und seiner Frau, anlässlich

der Beerdigung von Ursula Groß, statt. Ich erinnere mich, dass ich an diesem Tage zum ersten Mal mit Herrn Springer überhaupt sprach. Ich sagte ihm nämlich: "Da sehen Sie mal, wie nett ich bin."

Wenn er eine Kritik gegen die Anstalt meint, so kann es sich hierbei nur um mein Entsetzen über folgenden Skandal handeln, den ich in einem Leserbrief anprangerte. Ich war entsetzt und schockiert darüber, dass unter anderem ein langjähriger Heimbewohner, der dazu noch dem Heimbeirat angehörte, als Leichnam nach Holland gekarrt und dort verbrannt und als Asche auf einer Wiese verstreut wurde, weil diese Art Körperbeseitigung in Holland billiger ist als hier. An dieser Kritik habe ich auch heute kein Wort zu ändern.

Spätestens nach Springers Leserbrief in UK muß sich der unbefangene Leser fragen: Warum läßt das Kuratorium sich so etwas gefallen? Warum duldet das Kuratorium der ESV, dass der Anstaltsleiter Betroffene angreift? Wem fällt immer noch nicht auf, daß eine Aufarbeitung dieses dunklen Kapitels zumindest unter der Leitung von Ernst Springer gar nicht stattfinden soll?

Unter Punkt 2.2 wird mit der Formulierung "selbst wenn es ein schwarzer Fleck gewesen sein sollte" meines Erachtens wieder angezweifelt und in Frage gestellt. Mit dem nachfolgenden Satz "Der allgemeine Eindruck war zwar…" rückt das Kuratorium in ein schlechtes Licht, wenn der Eindruck nicht ausgeräumt wird, daß diese Thematisierung der Verbrechen das Kuratorium nicht interessiert.

Punkt 3.2, Seite 5:

Es ist unverständlich, weshalb die Herren Vietor, Kalle, Lotze, Bach, Niemöller und Günther nicht in der Liste der Zeitzeugen zu finden sind. Schließlich waren sie in genau dieser Zeit oder direkt danach in Diensten der Anstalten.

Auf Seite 8 nach Punkt 10 wird behauptet, daß die Grausamkeiten und Lieblosigkeiten im JHH in der Wirkungszeit des neuen Schulleiters K. endeten. Dies stimmt nicht. Rektor K. schlug behinderte Kinder.

Wenn im letzten Absatz von Punkt 3 auf Seite 8 davon geschrieben wird, daß die Grausamkeiten keineswegs ein "Gesamtsystem von Volmarstein" darstellten, dann dürfen die **Mißhandlungen in den anderen Häusern** nicht verschwiegen werden.

Im selben Absatz wird geschrieben, welchen "Erlösungscharakter" der Umzug in ein anderes Haus hier "Bethesda" gehabt haben soll. Es empfiehlt sich ein Gespräch mit den alten Heimbewohner von Bethesda, die Anfang der 70er Jahre dort einzogen und Frau Fr. (o.ä.) geniessen durften. Sie werden berichten können, daß die Hausleiterin die Bewohner nicht nur bibelfest machte, sondern auch immer wieder psychologisch terrorisiert haben soll.

Auf Seite 8 unten wird wieder auf Zeitzeugenberichte hingewiesen, die erst seit 2006 vorliegen sollen. Ich verweise noch einmal auf die Lesung von Dr. Ulrich Bach in Anwesenheit von Herrn Springer 1996. Es würde mich sehr wundern, wenn die Zeitzeugin Nr. 14, Frau Ursula G., ihrer Freundin Frau Enwald nie aus der Zeit der Kinderstation im JHH erzählt hat.

Es stellt sich ferner die Frage, wie der Leitungswechsel zwischen den Herren Lotze und Springer stattgefunden hat und ob solche Übergaben und fehlende Gespräche symptomatisch sind für die Zusammenarbeit unter den Mitarbeitern. Zeitzeuge in Springers Sinn und in meinem Sinne ist auf jeden Fall Herr Lotze, bei dem Herr Jochen P. jahrelang ein- und ausging.

Auf Seite 9 entschuldigen 5 Punkte die damaligen Verbrechen. Ich persönlich würde keine Bäckerei eröffnen, wenn ich keinen Sack Mehl, keine Rührmaschine, keinen fähigen Gesellen und keine Ahnung vom Brötchenbacken hätte. Ich könnte nicht über Personalnot und Finanznot und Lebensmittelknappheit jammern und damit mißlungene Brötchen entschuldigen.

Seite 9, Punkt 2:

Die Schwestern handelten überhaupt nicht und schon gar nicht nach ärztlicher Anweisung (siehe oben).

Seite 9, Punkt 3:

Die Kinder wußten zu unterscheiden zwischen einem "Armenessen", weil nichts Besseres da war und einer lieblos zusammengepanschten Pampe, bei der man noch zu faul war, die Schweineborsten aus dem Fett zu ziehen.

Die Orthopäden kümmerten sich überhaupt nicht um die Ernährung und brachten diese Ernährung auch in keinen Zusammenhang mit irgendwelchen medizinischen Prozessen.

Wer auch immer im letzten Satz des Punktes 3 auf Seite 9 das Blechgeschirr mit einem Freiheitsgefühl a la Zeltlager in Verbindung bringt, - er sollte sich auch namentlich dazu bekennen.

Punkt 4:

Es ist nicht ersichtlich, ob in diesem Punkt das Verbrechen an Klaus Dickneite angedacht wurde. Bei diesem Vorfall handelte es sich eindeutig um psychischen Terror, der an einem kleinen, hilflosen Kind ausgeübt wurde.

Unter Punkt 7 wird wieder einmal die vermurkste Pädagogik in der Nachkriegszeit bemüht, um Verbrechen verständlicher oder begreifbarer zu machen.

Geradezu eine Beleidigung aller Opfer ist es allerdings, wenn grausamste Bibelsprüche dazu herhalten müssen, diese Schande der Orthopädischen Anstalten Volmarstein begreiflich zu machen. Weil ja die Schwestern alle fromm waren, haben sie in ihrer Frömmigkeit auch im Sinne der Bibel gehandelt. Ich bin kein Theologe und brauche auch kein Theologe zu sein und spreche jedem Menschen eine theologische Befähigung ab, der nicht den wichtigen roten Faden im Neuen Testament entdeckt hat: Liebe deinen Nächsten wie dich selbst.

Etwas wichtiger als die Bibel ist allerdings das Gesetz. Und hier das Grundgesetz: §1, Abs. 1

Es folgt eine Liste von Zeitzeugen. Zum Begriff Zeitzeugen habe ich zwei Definitionen mit Hilfe des Internets herausgesucht.

http://de.wikipedia.org/wiki/Zeitzeuge

Als **Zeitzeuge** bezeichnet man eine Person, die einen historischen Vorgang selbst miterlebt hat.

Die <u>Glaubwürdigkeit</u> ist dabei - wie bei <u>Zeugen</u> allgemein - abhängig von der zeitlichen und räumlichen Nähe vom Vorgang (unmittelbare Anwesenheit am Tatort oder nur vermittelte Kenntnis), von ihrem sachlichen Verständnis des Vorgangs (z.B. bei juristischen Verhandlungen) und von ihrem Interesse an einer bestimmten Interpretation des Vorgangs. Alle Aussagen, die dem Interesse der Person widersprechen, sind besonders glaubwürdig.

und

Zeit|zeu|ge, der: jmd., der als Zeitgenosse Zeugnis geben kann von bestimmten Vorgängen (von historischer Bedeutsamkeit);

(c) Dudenverlag

Die Unsicherheit über die Vergabe dieser Überschrift findet im ersten Satz nach dieser Überschrift ihren Niederschlag. Was die Zeitzeugen Nr. 04, 07, 10, 19, 21, 22, 30 und 32 beispielsweise aus dieser Zeit bezeugen können, ist mir ein Rätsel.

Die Zusammenstellung der Liste der Zeitzeugen lässt die Vermutung zu, dass in dieser Liste auch solche Personen aufgenommen wurden, die, egal ob lebend oder schon tot, auch nur irgendwann einmal etwas von diesen Verbrechen gehört haben (siehe Neumann).

Unter diesen Umständen ist die Liste allerdings völlig unvollständig und undokumentarisch, weil auf jeden Fall folgende Personen fehlen:

- Vietor (Anstaltsleiter)
- Kalle (Anstaltsleiter)
- Lotze (Anstaltsleiter)
- Springer (Anstaltsleiter), spätestens vor zehn Jahren davon gehört.
- Günter
- Niemöller
- Theurer
- Backofen
- Kiefer
- Bach

(Pastore und teilweise stellvertretende Anstaltsleiter)

- Alle Hausleitungen aus dieser Zeit
- Dr. Kathagen
- Dr. Muthmann

Wenn Mitarbeiter, wie die Sekretärin Wiggershaus und Martin Dominik genannt werden, dann müssen auch alle anderen 1000 Mitarbeiter aufgeführt werden.

Auch die Liste der Behinderten gibt Anlass zur Vermutung, dass hunderte Behinderte in der Liste fehlen, die in dieser Zeit lebten und andere hinzugefügt wurden, die erst zwanzig Jahre später in die Anstalt einzogen und irgendwann einmal etwas von dieser Schreckenszeit hörten. Lasse ich diese Zeit an mir revue passieren, fällt mir ein, dass der Friseur-Geselle Harry P., der uns im Haus die Haare schnitt, auch die

eine oder andere Schweinerei mitbekommen hat. Andere hatten Kontakte zu Volmarsteiner Bürgern, zu den Firmen Zeschky, Sichelschmidt und Mitgliedern anderer Kirchengemeinden. Man kann also getrost an dieser Art Liste von Zeitzeugen das wettersche Telefonbuch anhängen.

Zu einer Dokumentation gehören nicht nur Leserbriefe in den Zeitungen an sich, sondern dann auch alle Leserbriefe und anstandshalber auch der Schriftverkehr über diese Leserbriefe und zwischen diesen Leserbriefen. **Ich vermisse übrigens meinen Leserbrief zu Springers Interview mit der WR am 6.**4. 2006 in der WR vom 8. 4. 2006.

Ich habe eigentlich mit keiner besseren Ausarbeitung gerechnet, aber mich wundert doch, warum sich das Kuratorium mit diesen Zetteln zufriedengibt.

Zusammenfassend stellt das vorliegende Schriftstück ein Sammelsurium dar an

- - Unwahrheiten
- Halbwahrheiten
- - Auslassungen von Fakten
- Weglassungen von wichtigen Dokumenten
- - Falschinterpretationen
- - Fälschungen
- versteckten Diffamierungen
- verschachtelten Halbsätzen, die Fehlinterpretationen zulassen und deren Sinn "sowohl als auch" bedeuten können.

Es drängt sich der Verdacht auf, dass dieses Schriftstück einzig und allein dem Ziel dienen soll, die schwarze Vergangenheit der Anstalt so weiß wie möglich zu waschen und die Zeiten nach dem angeführten Zeitraum erst gar nicht zu beleuchten.

Ernst Springer handelt übrigens völlig diametral zum Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland. Bischof Huber schämt sich für die Verbrechen an Kindern und Jugendlichen. Springer greift sie frontal an.

Anhang

Definition Verbrechen

http://de.wikipedia.org/wiki/Verbrechen

Verbrechen

aus Wikipedia, der freien Enzyklopädie

Unter einem Verbrechen (lat. *crimen*, engl. *crime*) wird gemeinhin ein schwer wiegender Verstoß gegen die Rechtsordnung einer Gesellschaft oder die Grundregeln menschlichen Zusammenlebens verstanden. Allgemein gesprochen handelt sich um eine von der Gemeinschaft als Unrecht angesehene und von ihrem Gesetzgeber als kriminell qualifizierte und mit Strafe bedrohte Verletzung eines Rechtsgutes durch den von einem oder mehreren Tätern schuldhaft gesetzten verbrecherischen Akt. So versteht denn auch die Rechtswissenschaft unter einem Verbrechen in erster Linie die strafbare Handlung (Straftat) als solche.

Gesellschaftswissenschaftlich befasst sich die Kriminologie mit dem Phänomen des Verbrechens und seinen Erscheinungsformen und Ursachen. Mit den Mitteln und Methoden der Verbrechensbekämpfung und -aufklärung beschäftigt sich die Kriminalistik.

In der aus dem französischen Recht stammenden Systematik der strafbaren Handlungen, wie sie in den meisten kontinentaleuropäischen <u>Strafrechtssystemen</u> in unterschiedlich abgewandelter Form verwendet wird, stellt das Verbrechen (frz. *crime*) die schwerste Form der Straftat dar und steht in dieser Betrachtungsweise insbesondere dem <u>Vergehen</u> (frz. *délit*) als minderschwerem <u>Straftatbestand</u> gegenüber.

Besonders schwere (ursprünglich: mit dem Verlust des Lebens zu ahndende) Verbrechen werden auch als <u>Kapitalverbrechen</u> (von lat. *caput* = "Haupt") bezeichnet.

Formeller Verbrechensbegriff in Deutschland

Im deutschen <u>Strafgesetzbuch</u> (§ 12) werden als Verbrechen alle die gesetzlich normierten Delikte bewertet, bei denen eine Strafandrohung von mindestens einem Jahr <u>Freiheitsstrafe</u> besteht (z. B. <u>Raub</u>, <u>Körperverletzung</u> mit Todesfolge, schwere <u>Brandstiftung</u>).

Delikte mit Androhung einer geringeren Mindeststrafe werden als <u>Vergehen</u> bezeichnet.

Der Unterschied wirkt sich auch bei der Strafbarkeit eines Tatversuchs aus. Der <u>Versuch</u> ist bei einem Verbrechen immer strafbar, bei einem Vergehen nur dann, wenn das im Gesetz ausdrücklich festgelegt wird (versuchter <u>Hausfriedensbruch</u> ist danach z. B. nicht strafbar). Ein andere Bedeutung besteht im Straftatbestand der Bedrohung, denn dieser kann nur mit dem Drohen eines Verbrechens erfüllt werden. Auch ist die versuchte Anstiftung zu einem Vergehen generell nicht strafbar, die zu einem Verbrechen jedoch schon. Der Verlust von Amtsfähigkeit und Wählbarkeit richtet sich ebenfalls nach der Unterscheidung zwischen Verbrechen und Vergehen. Ist ein Vergehen in besonderen Fällen mit höherer Strafe bedroht, sodass eine Mindeststrafe von über einem Jahr vorgesehen ist, bleibt die Tat dennoch ein Vergehen - gleiches gilt auch umgekehrt (§ 12 Abs. 3 StGB).

Ein Angeklagter, dem ein Verbrechen vorgeworfen wird, hat nach § 140 Nr. 2 der Strafprozessordnung (StPO) Anspruch auf die Bestellung eines Pflichtverteidigers, wenn er selbst keinen Rechtsanwalt als Verteidiger beauftragt. Des Weiteren spielt im Prozessrecht die Zweiteilung (Dichotomie) zwischen Verbrechen und Vergehen eine Rolle für die Bestimmung der sachlichen Zuständigkeit der Gerichte. Der Strafbefehl ist nur für Vergehen vorgesehen (§ 407 StPO) und eine Einstellung des Verfahrens nach §§ 153, 153a, 154d StPO kommt ebenfalls nicht für Verbrechen in Frage.

§ 225 Mißhandlung von Schutzbefohlenen

- (1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die
 - 1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht,
 - 2. seinem Hausstand angehört,
 - 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder
 - 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist,

quält oder roh mißhandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter die schutzbefohlene Person durch die Tat in die Gefahr
 - 1. des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder
 - 2. einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung

bringt.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

§ 226 Schwere Körperverletzung

- (1) Hat die Körperverletzung zur Folge, daß die verletzte Person
 - das Sehvermögen auf einem Auge oder beiden Augen, das Gehör, das Sprechvermögen oder die Fortpflanzungsfähigkeit verliert,
 - 2. ein wichtiges Glied des Körpers verliert oder dauernd nicht mehr gebrauchen kann oder
 - in erheblicher Weise dauernd entstellt wird oder in Siechtum, L\u00e4hmung oder geistige Krankheit oder Behinderung verf\u00e4llt,

so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

- (2) Verursacht der T\u00e4ter eine der in Absatz 1 bezeichneten Folgen absichtlich oder wissentlich, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.
- (3) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§ 176 Sexueller Mißbrauch von Kindern

- (1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, daß es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen läßt.
- (3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.
- (4) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer
 - 1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt,
 - 2. ein Kind dazu bestimmt, daß es sexuelle Handlungen an sich vornimmt,
 - auf ein Kind durch Schriften (§ 11 Abs. 3) einwirkt, um es zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einem Dritten vornehmen oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen lassen soll, oder
 - auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts oder durch entsprechende Reden einwirkt.
- (5) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach den Absätzen 1 bis 4 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.
- (6) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 4 Nr. 3 und 4 und Absatz 5.

§ 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

- (1) Wer eine andere Person
 - 1. mit Gewalt,
 - 2. durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder
 - 3. unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist,

nötigt, sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

- (2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn
 - der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder an sich von ihm vornehmen läßt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere, wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder
 - 2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.
- (3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter
 - 1. eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
 - sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, oder
 - 3. das Opfer durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.
- (4) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter
 - 1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet oder
 - 2. das Opfer
 - a) bei der Tat körperlich schwer mißhandelt oder
 - b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

§ 179 Sexueller Mißbrauch widerstandsunfähiger Personen

- (1) Wer eine andere Person, die
 - wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit oder wegen einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung oder
 - 2. körperlich

zum Widerstand unfähig ist, dadurch mißbraucht, daß er unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

- (2) Ebenso wird bestraft, wer eine widerstandsunfähige Person (Absatz 1) dadurch mißbraucht, daß er sie unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen.
- (3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.
- (4) Der Versuch ist strafbar.
- (5) Auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren ist zu erkennen, wenn
 - der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen läßt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind,
 - 2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder
 - der Täter das Opfer durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der k\u00f6rperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.
- (6) In minder schweren Fällen des Absatzes 5 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.
- (7) § 177 Abs. 4 Nr. 2 und § 178 gelten entsprechend.

§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

- (1) Wer sexuellen Handlungen einer Person unter sechzehn Jahren an oder vor einem Dritten oder sexuellen Handlungen eines Dritten an einer Person unter sechzehn Jahren
 - 1. durch seine Vermittlung oder
 - 2. durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit

Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Vorschubleisten seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.

- (2) Wer eine Person unter achtzehn Jahren bestimmt, sexuelle Handlungen gegen Entgelt an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, oder wer solchen Handlungen durch seine Vermittlung Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (3) Wer eine Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Mißbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit bestimmt, sexuelle Handlungen an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist der Versuch strafbar.